

## **Verbandsvorstand**

Ansprechpartner/in: Tibor Rumpf  
Funktion: Verbandsvorsitzender

E-Mail: [tibor.rumpf@bdk.de](mailto:tibor.rumpf@bdk.de)  
Telefon: +49 172/6732512

Datum: 10.08.2025

## **Gesetzesentwurf zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes Stellungnahme des BDK Verband Bundespolizei/Zoll**

Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V., Verband Bundespolizei/Zoll, möchte ich mich zunächst dafür bedanken, zum vorgelegten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

### **1. Vorbemerkungen**

Der vorliegende Entwurf zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes stellt einen wichtigen und lange erwarteten Schritt dar. Die Anforderungen an eine moderne Bundespolizei sind in den letzten Jahrzehnten stetig gewachsen und unterliegen zunehmend einer komplexen Sicherheitslage, die schnelles Handeln und klare rechtliche Rahmenbedingungen verlangt. Aus Sicht des BDK ist es daher unerlässlich, die bisherigen Strukturen kritisch zu hinterfragen und an aktuelle wie künftige Herausforderungen anzupassen. Besonders relevant erscheint ein ausgewogenes Verhältnis zwischen präventiven und repressiven Aufgaben sowie eine klar definierte Verantwortlichkeit im föderalen Gefüge der deutschen Sicherheitsarchitektur.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDK Verband Bundespolizei/Zoll ausdrücklich das Bestreben, mit diesem Gesetzesentwurf die rechtlichen Grundlagen an die Herausforderungen unserer Zeit anzupassen. Dabei wird insbesondere die Notwendigkeit gesehen, flexible und zugleich rechtssichere Instrumente zu schaffen, die es der Bundespolizei ermöglichen, effektiv und zielgerichtet auf neue Gefahrenlagen zu reagieren. Ebenso sollte die Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden durch klare Regelungen gestärkt und die technischen sowie organisatorischen Voraussetzungen für ein zeitgemäßes Auftreten der Bundespolizei weiterentwickelt werden.

Zwar wird in der Gesetzesbegründung erwähnt, dass auch künftig eine effektive Kriminalitätsbekämpfung gewährleistet werden soll, die hierfür notwendige Erweiterung der repressiven Befugnisse der Bundespolizei wurde jedoch negiert.

Deutlich wird dies vor allem, wenn man den hier vorliegenden Entwurf, mit dem im Jahr 2021 durch den Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei vergleicht.

Insbesondere die Teile des Gesetzes, die die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen neu regeln, sind im nun vorliegenden Entwurf nicht abgebildet.

Die teilweise absurde Begrenzung der repressiven Zuständigkeit der Bundespolizei muss aus hiesiger Sicht angegangen werden, wenn ein modernes und handhabbares Gesetz in Kraft treten soll.

Die Umsetzung der in ihrem Anschreiben genannten Ziele des Gesetzentwurfes

- Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes
- Berücksichtigung der Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680

sehen wir durchweg positiv und begrüßen sie ausdrücklich. Leider greift dies jedoch zu kurz, wenn eine tatsächliche umfassende Modernisierung des Bundespolizeigesetzes angestrebt wird.

## 1. Zu den einzelnen Normen des Gesetzentwurfes

### Zu §2 Absatz 2 Nummer 3

Die Beschränkung des Grenzraumes auf eine Tiefe von 30 Kilometern erscheint aus Sicht des BDK nicht mehr zeitgemäß. Die Definition des Grenzraumes sollte sich daraus ergeben, dass ein Grenzübertritt unmittelbar bevorsteht, beziehungsweise unmittelbar erfolgt ist. Bei Nutzung heute üblicher Verkehrsmittel, kann eine solche Unmittelbarkeit auch unterstellt werden, wenn der Grenzraum bis zu einer Tiefe von 80-100 km definiert wird.

### Zu §3

Die beibehaltende Einschränkung der Aufgabe Bahnpolizei nur Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Bahnanlagen abzuwehren, die

- den Benutzer:innen, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder
- beim Betrieb der Bahn entstehen oder von Bahnanlagen ausgehen

schafft in der Praxis mehr Probleme als Lösungen.

Hier hätte aus Sicht des BDK, die Möglichkeit bestanden, auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Januar 1998, 2 BvF 3/92, die Kompetenzen der verschiedenen Polizeibehörden klarer voneinander abzugrenzen und auch für den Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbarer zu gestalten.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier eine Zuständigkeit für die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bahnhöfen davon abhängig sein soll, ob die verursachende oder betroffene

Person der Gefahr, ein/e Benutzer:in der Bahn ist.

Beispielhaft sind hier vornehmlich die Eigentums kriminalität (z.B. Ladendiebstähle) zu nennen, auch Gewaltdelikte und Verstöße gegen des Betäubungsmittelgesetz.

Die Bundespolizei hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass sie ihre bahnpolizeilichen Aufgaben in herausragender Weise erfüllt. Durch die nach dem Gesetz jedoch sehr eng begrenzte Aufgabenzuschreibung entstünden häufig Probleme in der praktischen Zusammenarbeit mit der Landespolizei aufgrund ungeklärter Zuständigkeiten.

In der gegenwärtigen Gesetzesanwendung wird häufig versucht, die hieraus entstehenden Probleme durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Behörden zu lösen. Diese Vereinbarungen einzelner Behörden können jedoch keine Abhilfe schaffen, sondern sorgen bundesweit für einen Flickenteppich bei den Zuständigkeiten. Des Weiteren wurden und werden derzeit aufgrund der angespannten Personallagen im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung vermehrt Bezüge mit den Tatorten „Bahn“ (ohne dass es § 3 BPOLG umfasst) von Landespolizeien an die Bundespolizei zur Bearbeitung abgegeben

Hier wäre eine für alle Bürger:innen und tätigen Polizeibeamten:innen (Land wie Bund) nachvollziehbare Zuständigkeitsdefinition notwendig, die sich daran orientiert, wo sich die jeweilige Gefahr auswirkt und nicht von wem sie ausgeht bzw. gegen wen sie sich richtet, mehr als erforderlich.

#### **Zu § 13 (1)**

Die weitgehende Beschränkung der Zuständigkeit auf Vergehen zementiert die bestehenden Probleme im Rahmen der Strafverfolgung. Oftmals ergibt sich es erst im Laufe polizeilicher Ermittlungen, ob es sich bei der vorliegenden Straftat, um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt. Eine Festlegung der Zuständigkeit einer Landes- oder Bundesbehörde die sich allein am Strafmaß orientiert, erschwert die polizeiliche Bearbeitung der einzelnen Sachverhalte.

Beispielhaft wäre hier die Abgrenzung zwischen einer Körperverletzung und eines Raubdeliktes zu nennen. Kommt es in einem Bahnhof zu einer Körperverletzung muss zunächst die Motivation des/der Täter:in ermittelt werden. Stellt sich nun heraus, dass dem Opfer sein Eigentum absichtlich entwendet wurde, handelt es sich um ein Raubdelikt und die Zuständigkeit wechselt von der Bundespolizei zur Landespolizei, zum Teil im fortgeschrittenen Ermittlungsstadium. Ähnlich verhält es sich bei einem Taschendiebstahl, der sich schnell zu einem Raubdelikt qualifizieren kann, wenn das Opfer die Tathandlung bemerkt und sie versucht zu verhindern. Auch hier würde nun die Landespolizei für die Strafverfolgung zuständig sein.

Ebenso sollte die Einschränkung der Zuständigkeit in §13(1) Nr. 5 aufgegeben werden und durch die bereits im Jahr 2021 durch den Bundestag verabschiedete Formulierung:

5. *Auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen wurde, oder sich die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft.*

ersetzt werden.

Eine effektive Kriminalitätsbekämpfung kann nur dann gelingen, wenn Behörden eine klar abgegrenzte Zuständigkeit haben.

Durch die hier entstehende Möglichkeit auch Delikte zu verfolgen, bei denen kein/e Bahnbenutzer:in betroffen ist (Stichwort: „Einkaufsbahnhof“), könnte die Sicherheit und vor allem das subjektive Sicherheitsgefühl in Bahnanlagen gesteigert werden. Exemplarisch zu nennen wäre hier der Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, aber auch Verfolgung von Straftaten, die sich generell gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland richten.

Ein Großteil der in diesem Bereich festgestellten Straftaten werden bereits heute durch die Bundespolizei abschließend bearbeitet.

Die Beschränkung auf Verbrechenstatbestand des § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB scheint wesensfremd. Hier stellt sich die Frage wie sich die reine Sach-/Ermittlungslage ändert, wenn es zu einer schweren Gesundheitsschädigung kommt, welche auch erst im Verlaufe der Ermittlungen eintreten bzw. festgestellt werden kann und eher zufällig eintritt und nicht zwangsläufig durch den Willen des/der Täter:in. Die Expertise für Ermittlungen im Bahnbereich liegt bei der Bundespolizei. Es ist nicht bekannt, dass es solche in der Breite ausgebildeten Ermittler:innen bei den Polizeien der Länder gibt. Somit sollten alle Verbrechenstatbestände im Zusammenhang mit Bahnbetriebsunfällen unter den § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 fallen.

Wenn es also Ziel dieser Regierung ist, die Zusammenarbeit der Institutionen für die Sicherheit der Menschen effektiver und wirksamer zu gestalten, dann bietet sich hier die Gelegenheit.

#### **Zu § 23 (2)**

Die Beschränkung der Befugnis auf die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes sollte gestrichen werden. In Zeiten der weiteren Liberalisierung des europäischen Bahnverkehrs werden zunehmend auch grenzüberschreitende Verkehre durch private, bzw. staatliche Verkehrsgesellschaften anderer europäischer Staaten angeboten. Eine derartige Beschränkung macht die Zuständigkeit einer staatlichen Behörde abhängig von privatwirtschaftlichen Entscheidungen eines Unternehmens. Dies könnte zu einer nicht unerheblichen Lücke innerhalb der Gefahrenabwehr führen.

#### **Zu §25 und §40**

Die eingeführte Befugnis zur Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten und zur Überwachung der Telekommunikation wird ausdrücklich begrüßt.

Die Anwendungsfälle im Aufgabenbereich der Bundespolizei beschränken sich aus Sicht des BDK dabei überwiegend auf Sachverhalte der Nummer 1 und beziehen sich in erster Linie auf Menschen, die suizidal gefährdet sind.

In die Nummer 3 sollten auch Straftaten nach 315a StGB mit aufgenommen werden. Zwar wird aus der gewählten Formulierung deutlich, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Die Bedeutung des §315a sollte jedoch Rechnung getragen werden.

#### **Zu § 26 (1) Nr. 4**

Die Formulierung „.....in..., einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes...“ scheint hier problematisch, da Züge von anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen ggf. nicht erfasst sein könnten.

Eine Zuständigkeit anhand der Besitzverhältnisse eines Verkehrsmittels festzuschreiben ist nicht praxistauglich. Durch die Zuständigkeitseinschränkung entsteht hier eine Lücke in der Gefahrenabwehr, da keine andere Behörde hier eine Zuständigkeit erkennt und somit wahrnimmt.

### **Zu § 36**

Aus Sicht des BDK, Verband Bundespolizei/Zoll erscheint es notwendig hier neben dem Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern/-innen (VE) auch den Einsatz von nicht offen ermittelnden Polizeibeamten:innen (NOEP) zu regeln.  
Der Einsatz von NOEP ist polizeiliche Praxis. Warum dieser hier nicht erwähnt wird, ist nicht nachvollziehbar.

### **Zu § 37**

Neben der Absicherung von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern:innen sollte es auch möglich sein den Einsatz von nicht offen ermittelnden Polizeibeamten technisch abzusichern. Sollte dieser Personenkreis nicht erfasst werden würde eine Regelungslücke entstehen, die für die eingesetzten Beamten/-innen nicht hinnehmbar ist.

Der BDK, Verband Bundespolizei/Zoll schlägt daher vor, die Formulierung „Werden Verdeckte Ermittler ..... „ durch die Formulierung „Werden nicht offen erkennbare Polizeibeamten:innen ..... „ ersetzt werden.

Damit sollten dann VE und NOEP erfasst sein.

### **Zu §§ 54 ff. und §§ 98 ff.**

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Internationalen Polizeilichen Zusammenarbeit (IPZ) werden Befugnisse der Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assozierte Staaten sowie im internationalen Bereich ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt insbesondere für Amtshandlungen von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei sowie für Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei im Zuständigkeitsbereich anderer Staaten.

Vorbehaltlich der Zustimmung unserer EU- und Schengen-Nachbarstaaten sollten diese Normen um die generelle Erlaubnis ergänzt werden, dass jeweils auch die eigenen dienstlich zugelassenen FEM grenzüberschreitend eingesetzt werden dürfen.

In der Praxis führte z.B. der grenzüberschreitende Einsatz von Bodycams, UAS (Drohnen) oder DEIG (Taser) zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei Einsatzkräften der BPOL, der Länder und ausländischer Polizeibehörden.

Insbesondere die neue technische Entwicklung "überholt" die nicht mehr zeitgemäßen Rechtsgrundlagen, die im Idealfall mit allgemein gehaltenen Formulierungen modernisiert werden sollten, um detaillierten Aktualisierungsaufwand auf ein Minimum reduzieren zu können. Mit einer entsprechenden Präzisierung wäre zumindest auf deutscher Seite die unverzichtbare Klarheit für die Bediensteten gegeben. Eine entsprechende Zustimmung der benachbarten EU- und Schengen-Nachbarstaaten müsste ggf. in den jeweiligen Polizeiverträgen bzw. Grenzabkommen geregelt werden, sofern nicht auf EU-Ebene eine gemeinsame Einigung erzielt werden kann.

### **Zu §76**

Die Einführung einer Sicherheitsüberprüfung für alle bei der Bundespolizei tätigen Personen wird ausdrücklich begrüßt. Unverständlich erscheint, dass hier keine regelmäßige Wiederholung festgelegt wird. Einen nachhaltigen Effekt, kann eine solche Vorgabe nur entwickeln, wenn sie auch in regelmäßigen Abständen erneuert wird.

### **Zu §96**

Der BDK begrüßt ausdrücklich die Verpflichtung der Betreiber von Bahnhöfen und Flughäfen, der Bundespolizei die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Der teilweise desaströse Zustand der durch die Bundespolizei genutzten Räumlichkeiten hat hoffentlich damit ein Ende. Wünschenswert wäre hier eine Sanktionierungsmöglichkeit, um die bestehenden Anforderungen der Bundespolizei auch durchsetzen zu können.

### **Zu Zeugenschutz**

Darüber hinaus sollte der Entwurf dahingehend überarbeitet werden, dass die Aufgabe und die entsprechenden Befugnisse zum Zeugenschutz, wie bereits in der Drucksache 19/26541 aufgeführt, in das Bundespolizeigesetz übernommen werden.

### **Kennzeichnungspflicht**

Eine transparente und nachvollziehbare Arbeitsweise ist die Grundvoraussetzung für eine funktionierende und vertrauensvolle Beziehung zwischen Bundespolizei und Gesellschaft. Gerade in einer Zeit, in der das öffentliche Interesse an Sicherheit und Ordnung stetig zunimmt, sollte die Bundespolizei mit gutem Beispiel vorangehen und sich aktiv für Maßnahmen einsetzen, die das Vertrauen in ihre Arbeit stärken. Die Einführung und konsequente Umsetzung einer Kennzeichnungspflicht ist dabei ein wichtiges Instrument, das nicht nur der Sachverhaltsaufklärung dient, sondern auch die Integrität der Organisation unterstreicht.

Das bedeutet nicht, dass jeder Angehörige der Bundespolizei seinen Namen offen tragen muss. Sichertgestellt werden sollte jedoch, dass eine eindeutige Identifizierung, beispielweise durch eine individuelle Zahlenkombination ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Tibor Rumpf  
Verbandsvorsitzender